



Bouldern an der Geismefluh im Lindental bei Bern

Eine Zusammenstellung des Bereichs ‚Umwelt‘ des Schweizer Alpen-Clubs, November 2003

Einleitung

Das Naturschutzgebiet Lindental ist seit über 10 Jahren Schauplatz eines Konfliktes zwischen Naturschutz und Natursport. Die Felsen der Geismefluh gehören einerseits zu den bedeutendsten Brutplätzen diverser felsbrütenden Vögel und sind andererseits ein beliebtes Trainingsgelände für Boulderer¹. Nach mehreren Versuchen, den Konflikt zwischen Schützern und Nutzern durch freiwillige Vereinbarungen zu lösen, zeichnet sich nun eine behördliche Lösung ab: das Naturschutzinspektorat (NSI) hat angekündigt, einen Antrag auf Änderung des Regierungsratsbeschlusses zu stellen. Daraus wird sich vermutlich mindestens eine saisonale Sperrung (Betretungsverbot) ergeben. Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens werden die Grundbesitzer des betroffenen Gebietes bei dieser Entscheidung mitreden können.

Die folgende Zusammenstellung soll einen Überblick über die Situation geben und die Ansprüche und Bedürfnisse von Natur und Mensch aufzeigen:

Das Naturschutzgebiet Lindental – ein Paradies für felsbrütende Vogelarten

Das ganze nördliche Lindental (zwischen Weiler Lindental und Gehöft Lindenfeld) steht seit 1969 unter Naturschutz. Das Gebiet umfasst auch die beiderseitigen Hänge bis auf die Hügelflächen hinauf. Ziele der Unterschutzstellung sind der Erhalt der weitgehend unverbauten naturnahen Landschaft, vor allem aber der reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt der Molassefelsen, namentlich an der Geismefluh, mit ihren alpinen sowie wärme- und trockenheitsliebenden Formen. Die hohe Geismefluh mit ihren vielen Nischen und Löchern ist zudem ein idealer Brut- und Lebensstandort für zahlreiche felsbrütende Vogelarten.

Der gültige Schutzbeschluss zum Naturschutzgebiet formuliert unter anderem folgendes:

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:

- d) *das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;*
- e) *das Klettern und Abseilen an der Geismefluh sowie das Lagern und Feuern am Fusse dieser Wand, in einem 50m breiten Streifen gemessen ab Felsfuss*

Im gesamten schweizerischen Mittelland mit seiner intensiven Kultivierung und Urbanisierung stehen nur ca. 1% der Fläche unter Naturschutz.

Ornithologische Beobachtung A. Balzari 1999/2000

Im Rahmen der Diskussionen ums Bouldern und die freiwillige Vereinbarung mit dem NSI beauftragte dieses einen unabhängigen freischaffenden Ornithologen (A. Balzari) mit einer Untersuchung zur Vogelwelt an der Geismefluh. Diese erstreckte sich auf die Periode Juli 99 bis Juni 2000 und umfasste insgesamt 22 Beobachtungsbegehungen. Die Beobachtungen bestätigen die hervorragende Eignung der Fluh für Felsbrüter oberhalb der Bäume und für Höhlenbrüter des Waldes im unteren Teil der Fluh.

Zitat aus der Zusammenfassung:

Die Störungsanfälligkeit der Vogelarten am Brutplatz oberhalb des Waldes gegenüber Aktivitäten des Menschen am Felsfuss ist mit Vorbehalt als gering einzustufen. Dies gilt insbesondere für den Wanderfalken. Kolkkraben reagierten gegenüber Menschen empfindlich, aber brüteten erfolgreich.

¹ Bouldern: Klettern ohne Seil, Haken und anderen Hilfsmitteln in geringer Höhe, aus welcher jederzeit auf den Boden abgesprungen werden kann

Für Höhlenbrüter des Waldes sind Störungen durch das Bouldern unvermeidlich. Insbesondere Hohлтаuben reagieren sehr empfindlich auf jegliche Störungen. Eine lange Verweildauer von Personen am Felsfuss kann Nestlingen zum tödlichen Verhängnis werden (unregelmässige Fütterungsintervalle, Abkühlung). Die Hohлтаube ist nicht zwingend an Felshöhlen gebunden (Baumhöhlen), doch dürfen dieser bedrohten Art in einem Naturschutzgebiet keine günstigen Nistmöglichkeiten verwehrt bleiben. Dies würde den Schutzbestimmungen des Schutzbeschlusses (Art. IV, Abs. 4d) widersprechen

Für Singvögel (Rotschwanze, Meisen, Kleiber, Fliegenschnäpper), welche hinter dem Baumvorhang im untersten Felsbereich nisten, kann eine regelmässige und lang andauernde Störung (1-2 Std) in der Nähe des Brutplatzes zum Brutverlust führen. Die Empfindlichkeit bezüglich Distanz von Personen zum Nest und Dauer des Aufenthaltes ist von Art zu Art, wie auch von Fall zu Fall verschieden und hängt auch von der Brutphase ab, in welcher sich der Vogel befindet (Nestbau, Bebrütung der Eier, Füttern der Jungen). Ein einmal ausgewählter Brutplatz wird infolge Störungen am häufigsten während der Nestbauphase aufgegeben.

Der Autor kommt zum Schluss, dass ein saisonales allgemeines Betretungsverbot von Februar bis Juli sinnvoll und notwendig sei. Zugleich dürfe die Frequentierung in der freien Zeit bescheiden bleiben und dürfe ca. 5 Personen gleichzeitig nicht überschreiten. Unbefriedigend sei auch der Zustand des Zugangspfades im obersten Teil (Verästelung, Erosion).

Geismefluh - Lindental: ein Paradies für Boulderer

Bei einer Änderung des RRB im Jahre 1984 wurde explizit ein Verbot des Kletterns und Abseilens integriert, weil damals (70er bis frühe 80er Jahre) einerseits die „Artif-Kletterei“ an Bohrhaken noch durchaus ausgeübt wurden und andererseits das Abseilen über die hohe Fluh vermehrt ausgeübt wurde. Bei beiden Aktivitäten wird die gesamte Fluh mitten durch benutzt und damit sämtliche Felsenbrüter sowie die Felskopfflora direkt gestört. Dieser Schutzbeschluss war denn auch von Kletterer- oder SAC-Seite nie umstritten.

Gegen Ende der achtziger Jahre kam das Bouldern auf. Beim Bouldern werden – im Gegensatz zum Klettern – keinerlei Hilfsmittel wie Seil oder Haken verwendet. Boulderer bewegen sich ausschliesslich am Fuss der Felsen bis in eine Höhe von ca. 3.5 Meter. Die Felsbasis (unterste 5 m) der Geismefluh bietet sich dazu ideal an und schon bald wurde diese recht rege zum Bouldern benutzt. Selten waren aber mehr als 2 Personen gleichzeitig an den Felsen anzutreffen. Boulderer sind in der Regel ruhige, in sich gekehrte Menschen, die die Stille dieses magischen Ortes geniessen. Entsprechend ruhig ist die Atmosphäre in aller Regel. Die Boulderer stellten sich auf den Standpunkt, dass ihr Tun punkto Störung sich nicht vom blossen Begehen oder Spielen am Felsfuss unterscheidet – welches ja nicht verboten war. Dieser Standpunkt wurde anlässlich des Gerichtsverfahrens von 1996 auch vom Richter unterstützt. Die Diskussion drehte sich nicht darum, ob Bouldern gleich Klettern sei oder nicht, sondern welche Auswirkungen es auf die Natur hat und inwiefern es den Schutzbeschlüssen zuwiderläuft.

SAC und auch Boulderer waren sich seit 1996 einig, dass die Störungen durch das Betreten der Fluhbasis und das Bouldern während der Nist- und Brutzeit als gegeben betrachtet werden muss, und deshalb ein Verbot in dieser Periode sinnvoll sei und akzeptiert werden müsse. Allerdings müsse es sich um ein allgemeines Betretungsverbot handeln, ein Verbot allein des Boulderns wäre unlogisch und von den betreffenden Sportlern nicht nachvollziehbar.

Diese Einschätzung der Situation wird von der Untersuchung A. Balzaris unterstützt. Die Frage der Besucherfrequenz in der „freien“ Periode hat sich insofern entschärft, als das „Lindentäli“ unterdessen nicht mehr ein Top-Boulderort für die ganze Schweiz war wie dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Es gibt unterdessen sehr viele attraktive Bouldergebiete im Jura und in den Alpen. Im Lindental ist damit so oder so wieder mehr Ruhe eingekehrt. Für die kletternde Lokalbevölkerung ist es aber nach wie vor von grosser Bedeutung als sehr schönes, friedliches und vor allem stadtnahes, auch mit dem Rad erreichbares Bouldergebiet. Die Frequentierungen bewegen sich die allermeiste Zeit über im bescheidenen Bereich von 1-5 Personen. Höhere Spitzen können sich höchstens an besonders schönen Wochenendtagen hie und da ergeben (Schätzung: 1-3 mal pro Jahr)

Abriss der Ereignisse

Der Schutz von Fauna und Flora des Lindentäli und die Nutzung durch die Boulderer haben bereits eine lange Geschichte. Die folgende historische Rückblende gibt eine Übersicht:

1969

1. Schutzbeschluss (RRB) zum Naturschutzgebiet Lindental

1984	Revision RRB mit Aufnahme des Kletter- und Abseilverbots
ab 1990	Aufkommen des Boulderns, das „Lindentäli“ entwickelt sich zum „Mekka“ der Boulderer wegen seinen schönen und äusserst schwierigen Boulderproblemen.
90er Jahre	Es wird gebouldert und gebüsst. Aufgrund des bestehenden RRB spricht die Naturschutzaufsicht mehrfach Bussen aus, weil für sie klar ist, dass die Leute da klettern, was ja verboten war. Es kommt auch zu unschönen Szenen und heftigen Reaktionen
1996	Ein Boulderer weigert sich, die ausgesprochene Busse zu bezahlen, der Fall kommt vor Gericht, welches auch eine Ortsschau abhält. Der Richter kommt zum Schluss, dass das Bouldern nicht dem Klettern gleichzusetzen sei, und von seinem Störungspotenzial dem reinen Betreten etwa gleichzusetzen sei. Mit dem juristischen Befund „Bouldern ist nicht gleich Klettern“ spricht er den Angeklagten frei (Für den SAC geht es nicht um diese juristische Interpretation, sondern einzig darum, inwiefern Bouldern als eine neue, 1984 noch nicht bekannte Spielart des Kletterns, gleiche oder eben nicht gleiche Störungsauswirkungen hat wie das Klettern/Abseilen über die ganze Wand). SAC und Boulderer signalisieren schon beim Gerichtsverfahren, dass sie eine saisonale Regelung auch als sinnvoll erachten und gemeinsam mit dem NSI eine Lösung suchen möchten
1996-1999	SAC und Vertreter der Boulderer versuchen zusammen mit dem NSI, eine auf einer freiwillig einzuhaltenden Vereinbarung eine Regelung zu finden. Eine solche wird schliesslich gefunden. Sie basiert auf einem freiwilligen Verzicht aufs Bouldern von 1.2. – 30.6. und einem Management der Bouldererzahlen in der andern Zeit mittels zu lösender Jahreskarte. Grössere Anlässe und Wettkämpfe sollen nicht möglich sein.
1.7.1999	Gegenseitige Unterzeichnung der Vereinbarung
Sommer 99	Information aller Beteiligten via Rundbrief, DIE ALPEN und Sektionsbulletin SAC Bern, sowie Anschlägen im Gebiet selbst. Der SAC realisiert, dass die vorgesehene Permit-Regelung nicht durchführbar ist, da sie zu kompliziert und schwerfällig ist.
Herbst 1999	Das NSI gibt eine ornithologische Untersuchung and er Geismefluh in Auftrag Rückzug seitens SAC von der Vereinbarung wegen obiger Problematik. Der Kern der Vereinbarung, die saisonale Sperrung, will aber von SAC/ Boulderer-Seite nach wie vor eingehalten werden. Der SAC möchte zusammen mit dem NSI eine Lösung finden.
März 2000	Erneute Information an Boulderer / SAC Bern, dass die Situation hängig ist, aber ausser der Permitregelung alle anderen Punkte der freiwilligen Vereinbarung nach wie gelten. Gleichzeitig Einladung zu einer vogelkundlichen Begehung mit Diskussion zur Boulder-Naturschutzfrage.
Juli 2000	Die vom SAC organisierte Exkursion wird wegen mangelhafter Teilnehmerzahl abgesagt (nur 2 Boulderer angemeldet).
2000/2001	C.A. Balzari schliesst seine ornithologische Untersuchung ab. Gemäss seinen Aussagen und auch unseren Informationen wird die saisonale Schonzeit nicht eingehalten, trotz Hinweistafeln und den mehrfachen schriftlichen Informationen. Gleichzeitig pendelt sich der Boulderbetrieb auf einem bescheidenen Niveau ein. Das „Lindentäli“ ist nicht mehr nationaler Top-Boulderort, aber nach wie vor geliebt und von Bedeutung für die lokalen Kletterer.
Frühjahr 02	Das NSI kontaktiert den SAC (J. Meyer), da es nun eine definitive Lösung anstrebt. JM kontaktiert SAC-Sektion Bern und Boulderer, eine Besprechung findet statt. Rückmeldung ergeben, dass beide Seiten keine Möglichkeit für ein aktives Engagement im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung sehen und eine klare gesetzliche Regelung mit einem saisonalen Betretungsverbot vorziehen würden.
11.9.2002	Besprechung J. Meyer – NSI. Das NSI ist enttäuscht über das fehlende Engagement seitens Boulderern und Sektion Bern. Es wird nun so bald wie möglich eine Änderung des RRB in die Wege leiten, voraussichtlich Anfang 2003. Das NSI kann sich eine Regelung mit saisonalem Betretungsverbot auch vorstellen, aber im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens bei einer RRG-Änderung haben dazu die Grundbesitzer (Gemeinde Vechigen und Private) auch ein Wort mitzureden.
1.10.2002	Information seitens SAC an Sektion Bern und Boulderer über die neue Entwicklung. J. Meyer gibt seinen Ausstand für den Fall einer seitens Kletterern gewünschten Einsprache gegen ein Totalverbot bekannt.

Die beteiligten Grundbesitzer

Das fragliche Gebiet, d.h. die Fluh selbst und der Wald mit Wiese davor gehört zwei Bauern und einem Architekten:

Parzelle 822, östlicher Teil Fluh, Wald und Wiese:
Herrn Alfred Schindler-Oppliger, Landwirt
Lindentalstrasse 129, 3067 Boll
031 / 839 21 38

Parzelle 907, Wiese Mittelteil vor der Fluh (am wenigsten betroffen)
Herrn A. Glauser-Hodel, Architekt
Lindentalstrasse 143, 3067 Boll
Tel 031 / 839 70 10

Parzellen 908 & 909 Hauptteil der bekletterten Fluh und des Waldhanges davor, westlicher Wiesenteil
Herrn Peter Wegmüller-Liechti, Landwirt
Lindentalstrasse 141, 3067 Boll
Tel 031 / 839 62 24

Bei der vorgesehenen Änderung des Regierungsratsbeschlusses wird zudem die Gemeinde Vechigen, zu der die Geismefluh gehört, mit einbezogen.